

Dat negotium Sueonibus. Hi nunciarunt, manus cogi, exercitum in unum locum conduci¹⁾).

Das Vorrücken Heinrichs in das Gebiet des Hassegaues (Ipse rex — ad fines Hasugorum) stammt wieder aus Cäsar II. 2. (iis nunciis — venit. Re frumentaria — Belgarum pervenit.) 8. (Caesar primo — intellexit. hoc facto) 21. (necessariis rebus — perterriti ferebantur) entnommen; dazwischen aber findet sich die einzige Nachricht des Widukind, die vorhin beim Jahr 932 ausblieb (misit legionem Thuringorum — protaherentur): daß Heinrich nämlich zur Verfolgung der Feinde die leichter bewaffnete thuringische Legion beorderte: freilich in ganz anderem Zusammenhange. Die Rolle der 10ten Legion, welche bei Cäsar den günstigen Ausgang der dort beschriebenen Schlacht bewirkt II. 22. (Itaque in tanta — sequebantur) 23. (Legionis nonae et decimae — emissis Atrebates in fugam dederunt) 26. (Quo facto — pugnare coeperunt) 27. (equites vero — virtute delerunt) 28. (Praelio facto et prope ad interneccionem gente ac nomine N. redacto) hat in dem Berichte der Chronik über diese zweite große Ungarnschlacht an den Grenzen des Hassegaues Hoyer, der Voigt des Klosters Corvey, der sich derselben Maaßregeln dazu bedient. —

Reicher — muß man sagen — ist das Bild, welches die Chronik von diesem für Deutschlands Geschichte so wichtigen Kriege entwirft, als dasjenige, was wir bisher aus den wenigen Zügen des Widukind, aus des ausländischen Lindprand verwirrtem Berichte²⁾, aus andern zerstreuten Notizen mühsam zusammensetzten; gleichsam dramatisch entwickelt es die ganze Begebenheit. Der Schrecken, der vor den hereinbrechenden Barbaren einhergeht, und bis an die Weser lähmend wirkt, wird lebhaft geschildert; die in Erfurt ruhig versammelten Väter geben dem Gemälde noch mehr Fülle; während Heinrich sich bis in einen entlegenen Winkel Niederdeutschlands zurückgezogen hat³⁾, sehen wir zwei Grafen einen erfolgreichen Widerstand in den thüringischen Marken erheben, und scheinen jetzt genauere Kunde von der Niederlage der einen Hälfte der Ungarn zu bekommen. Das

¹⁾ Diese Stelle, so wie Letzte aus Cäsar. II. 28. führen wir ganz an, weil Stenzel sie noch gar nicht bemerkt hat; aus dem entgegengesetzten Grunde schien es uns überflüssig hier, wo das Faktum bekannt, und nur über die Auffassung Zweifel war, die ausführliche Vergleichung der Texte nochmals vorzulegen.

²⁾ Liudprandi Antopodosis II. 8. 9.

³⁾ Denn mit: Radi in pago Heilanga: kann nichts Anderes gemeint sein, als die Reither Heide und ihre Umgebungen in den Bremischen Ämtern Harsfeld und Seven. s. Bedekind, Notizen I. Nro. VIII. pag. 85—88 und die dort angeführten Stellen.